

TE OGH 1950/4/19 1Ob218/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1950

Norm

Außerstreitgesetz §14

EO §78

EO §382 Z8

EO §402

ZPO §502

ZPO §528

Kopf

SZ 23/101

Spruch

Wird nur die Höhe des Unterhaltsbetrages bekämpft, ist auch im Verfahren wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Z. 8 EO. der Revisionsrekurs ausgeschlossen.

Entscheidung vom 19. April 1950, 1 Ob 218/50.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

Text

In einem Scheidungsverfahren wurde dem Kläger rechtskräftig gemäß § 382 Z. 8 EO. aufgetragen, der Beklagten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 500 S zu bezahlen, wobei ein Jahreseinkommen des Klägers von 18.660 S der Bemessung zugrunde gelegt wurde.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens beehrte der Kläger, den Unterhaltsbeitrag auf 150 S herabzusetzen, da sein Jahreseinkommen derzeit nur 9.633 S betrage, was einem monatlichen Einkommen von 800 S entspreche.

Das Erstgericht hat die einstweilige Verfügung dahin abgeändert, daß dem Kläger aufgetragen wurde, der Beklagten nur einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 350 S ab 1. Jänner 1950 zu leisten.

Über Rekurs der beklagten Partei hat das Rekursgericht den angefochtenen Beschluß dahin abgeändert, daß der Antrag der klagenden Partei auf Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages abgewiesen wurde.

Das Rekursgericht führte aus, daß nur Umstände, die nach Erlassung der einstweiligen Verfügung eingetreten seien, eine Änderung der Unterhaltshöhe rechtfertigen können, was im gegenständlichen Falle aber nicht zutreffe.

Der Oberste Gerichtshof wies den Revisionsrekurs des Klägers als unzulässig zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der vorliegende Revisionsrekurs richtet sich gegen die im Wege der einstweiligen Verfügung festgesetzte Höhe der Unterhaltsleistung.

Nach § 502 Abs. 2 ZPO. ist gegen Entscheidungen des Berufungsgerichtes über die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen.

Wenn nun auch diese Bestimmung dem Wortlaute des Gesetzes nach für Revisionen gegen Urteile gilt, so ist sie doch um so mehr bei der weniger gewichtigen vorläufigen Entscheidung über die Bemessung des Unterhaltes nach § 382 Z. 8 EO. anzuwenden, zumal auch § 14 Abs. 2 AußStrG. im außerstreitigen Verfahren ein Rechtsmittel gegen die von der zweiten Instanz vorgenommene Unterhaltsbemessung ausschließt und nicht einzusehen ist, warum ein solcher Rechtszug im Verfahren bei einer einstweiligen Verfügung zulässig sein soll.

Die Rechtsprechung (SZ. XI/202, 250, ZBl. 1932, Nr. 361, AnwZtg. 1932, S. 399, RZ. 1932, S. 245, RZ. 1933, S. 145, JBl. 1936, S. 282, 1 Ob 468/47) hat daher schon immer die Bestimmung des § 502 Abs. 2 ZPO. analog auf den Revisionsrekurs in Unterhaltsbemessungssachen angewendet, da sich aus der Regelung des § 502 ZPO., bzw. § 14 AußStrG. ergibt, daß der Gesetzgeber überhaupt gegen jede Entscheidung der zweiten Instanz, insofern die Höhe des Unterhaltes bekämpft wird - nicht aber wenn der Grund des Anspruches bestritten ist -, den Rechtszug ausschließen wollte. Dies muß aber um so mehr für den Rekurs im Verfahren über einstweilige Verfügungen gelten, hinsichtlich deren nach §§ 402, 78 EO. die Vorschriften der ZPO., sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, Anwendung zu finden haben. Aus diesen Erwägungen ergibt sich daher, daß der Revisionsrekurs nach § 502 Abs. 2 ZPO. in Verbindung mit § 78 EO. unzulässig ist.

Anmerkung

Z23101

Schlagworte

Alimente Bemessung nach § 382 Z. 8 EO., kein Revisionskurs Einstweilige Verfügung kein Revisionsrekurs gegen Unterhaltsbemessung Rekurs an OGH., nicht gegen Unterhaltsbemessung nach § 382 Z. 8 EO. Revisionsrekurs nicht gegen Unterhaltsbemessung nach § 382 Z. 8 EO. Unterhalt gesetzlicher, Bemessung nach § 382 Z. 8 EO., kein Revisionsrekurs Unzulässigkeit des Revisionsrekurses bei Unterhaltsbemessung nach § 382 Z. 8 EO. Verfügung einstweilige nach § 382 Z. 8 kein Revisionsrekurs gegen Unterhaltsbemessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0010OB00218.5.0419.000

Dokumentnummer

JJT_19500419_OGH0002_0010OB00218_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at